

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen der „Framework GmbH“ (nachfolgend genannt Framework und vertreten durch die Gesellschafter/Geschäftsführer Matthias Ulich und Tobias Kaiser) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beraterleistungen und Auskünften. Abweichungen hiervon müssen von Framework grundsätzlich schriftlich anerkannt werden.

1) URHEBERSCHUTZ & NUTZUNGSRECHTE

1.1. Ein an Framework erteilter Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk).

Vertragsgegenstand ist die Schaffung eines Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

1.2. Die Arbeiten (Texte, Konzepte, Filmaufnahmen, Grafiken, Animationen etc.) von Framework sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dessen Regelungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Ohne die Zustimmung von Framework dürfen die Arbeiten (einschließlich der Urheberbezeichnung) weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werkes – ist unzulässig.

1.4. Die Werke von Framework dürfen nur für die in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Nutzungsrechte werden – sofern nicht anders vereinbart – nur in einem territorial, zeitlich oder inhaltlich begrenzten Umfang übertragen.

1.5. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung des Honorars sowie aller auftragsbezogenen Organisations- und Materialkosten, Zusatzleistungen und verauslagten Fremdkosten. Nutzt der Auftraggeber entgegen dieser Geschäftsbedingung die erbrachten Arbeiten bereits vorher, ist das Honorar – so wie im Angebot oder in der Rechnung ausgewiesen – sofort fällig. Die Arbeiten gelten dann als fehlerfrei angenommen.

1.6. Wiederholungsnutzen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig. Sie bedürfen der Einwilligung von Framework.

1.7. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Framework. Über den Umfang der Nutzung steht Framework ein Auskunftsanspruch zu.

1.8. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen grundsätzlich kein Miturheberrecht.

1.9. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt Framework, ein erhöhtes Honorar in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. War ein Honorar nicht vereinbart, gilt die nach dem Vergütungstarifvertrag Design übliche Vergütung als vereinbart.

2) AUFTRAGSVERGABE

2.1. Die Auftragsvergabe an Framework hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Davon unberührt bleibt die gesetzlich verbindliche Wirksamkeit mündlicher Zusagen (bspw. die telefonische Annahme von Angeboten oder die Zusicherung einer bestimmten Honorarzahlung).

2.2. Aufträge werden grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt bearbeitet, zu dem eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. ein Vertrag mit einer genauen Beschreibung des

Leistungsumfangs und der Leistungsbedingungen vorliegt. Sollten einzelne Projekte oder Werke es nötig machen, Einzelleistungen bereits vor Ausfertigung eines schriftlichen Vertrages zu erbringen, gelten die hier aufgeführten AGB sowie die im Rahmen eines Auftrags mündlich bzw. schriftlich getroffenen Vereinbarungen.

3) VERGÜTUNG & HONORARBEDINGUNGEN

3.1. Die Vergütung entspricht dem im Vertrag oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Honorar bzw. (bis zur Ausfertigung des Vertrages) dem im Angebot ausgewiesenen Honorar, so dieses mündlich oder in anderer Form angenommen wurde.

3.2. Einzelleistungen (wie grafische Entwürfe, Konzept, Texte, programmierter Code etc.) bilden zusammen mit der jeweiligen Einräumung des Nutzungsrechtes eine einheitliche Leistung.

3.3. Beraterleistungen sowie größere Projekte, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und pauschal vergütet werden, sind in angemessenen Teilbeträgen zu vergüten.

3.4. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus, wird trotzdem das volle Honorar fällig, so wie es im Angebot oder durch die Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag vereinbart wurde. Das gilt auch für nur teilweise oder nicht abgerufene Leistungen.

3.5. Tritt der Auftraggeber von einem bereits mündlichen oder schriftlich erteilten Auftrag zurück, wird ein Ausfallhonorar fällig: Bei Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor Projektbeginn: 50 Prozent der vereinbarten Auftragssumme. Bei Rücktritt ab 1 Woche vor Projektbeginn oder innerhalb eines laufenden Projekts: 100 Prozent der vereinbarten Auftragssumme.

3.6. Eine unentgeltliche Tätigkeit (insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, Konzepten oder sonstigen Kreativleistungen) ist nicht möglich.

3.7. Vorschläge des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Honorar. Framework ist nicht weisungsgebunden und nicht berichtspflichtig. Wie bestimmte Leistungen erzielt bzw. einzelne Werke erstellt werden, liegt im Ermessen von Framework. Maßgeblich für die Vertragserfüllung ist grundsätzlich die erbrachte Leistung.

3.8. Das Honorar ist – wenn nicht anders vereinbart – bei Ablieferung der Auftragsarbeit fällig. Das Honorar ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

3.9. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Framework entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.

3.10. Honorare sind Nettobeträge. Sie sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

3.11. Tagespauschalen beziehen sich auf einen Arbeitstag von 9 Stunden, (inkl. einer Stunde Pause). Anfallende Zusatzstunden werden gesondert berechnet.

3.12. Eilaufträge, Wochenendarbeit (Sa./So.) sowie Nacharbeit (zwischen 20:00 und 08:00 Uhr) werden – je nach Art und Inhalt – mit einem Aufschlag von 50 bis 100 Prozent berechnet.

4) NEBENKOSTEN

4.1. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit einem Auftrag zu unternehmen sind, werden vom Auftraggeber übernommen. Dies gilt auch für Besprechungstermine am Geschäftssitz des Kunden sowie für Termine im Zusammenhang mit einer Auftragsanbahnung, wenn der potenzielle Kunde den Ortstermin gezielt wünscht.

5) REKLAMATION & KORREKTUREN

5.1. Wenn nicht anders vereinbart, ist bei der Erstellung und Überarbeitung von Audio Visuellen Medien eine Korrekturschleife im Honorar enthalten. Weitere Korrekturschleifen werden nach Aufwand berechnet.

5.2. Fehler und Mängel sind innerhalb von zehn Werktagen nach Leistungserbringung bzw. Zusendung eines Werkes vom Auftraggeber zu reklamieren. Erfolgt keine Reklamation, gelten die Leistungen mit Ablauf der Frist als vertragsgemäß erbracht und vom Auftraggeber angenommen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber Leistungen (oder Teile davon) bereits vor Ablauf der Reklamationsfrist nutzt.

6) HAFTUNG

6.1. Framework haftet nur bei nachweislichem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Framework haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt oder technische Störungen entstanden sind. Auch wird keine Haftung übernommen für Fehler oder Verzögerungen, die vom Kunden durch falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellte Unterlagen verursacht werden.

6.2. Framework haftet nicht für die urheber-, wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit bzw. Eintragungsfähigkeit der Arbeiten. Der Auftraggeber übernimmt mit der Veröffentlichung/Freigabe der Arbeiten die volle Haftung sowie auch die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Ton. Für formale und inhaltliche Fehler (z.B. Rechtschreibung, Übersetzung, Fakten) haftet Framework nicht.

6.3. Beraterleistungen erfolgen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt. Framework haftet nach der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten nicht für Ansprüche, die sich aus Form und Inhalt der Beratung ergeben.

6.4. Soweit Framework auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in Auftrag gibt, haftet Framework nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse des beauftragten Leistungserbringers. Nicht rechtzeitig erbrachte Fremdleistungen verlängern die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.

6.5. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Für die vom Auftraggeber einmal veröffentlichten oder freigegebenen Leistungen entfällt jede Haftung durch Framework.

6.6. Framework überlassene Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Grafiken, Logos) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt er Framework von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

6.7. Framework behandelt überlassene Vorlagen mit größter Sorgfalt und gibt sie nicht an Dritte weiter. Nach Beendigung des Auftrags ist Framework verpflichtet, alle Unterlagen unbeschädigt an den Auftraggeber zurückzugeben. Framework haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

8.8. Die Gestaltungsfreiheit von Framework bei künstlerischen Leistungen darf durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt werden. Der Auftraggeber kann die Abnahme der bestellten Arbeiten nur unter den in den Werksvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff BGB) genannten Voraussetzungen ablehnen.

8.9. Beanstandungen (gleich welcher Art) sind innerhalb von zehn Tagen nach Ablieferung eines Werkes/Erbringung einer Leistung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten das Werk bzw. die Leistung als mangelfrei abgenommen bzw. erbracht.

9) EIGENTUMSVORBEHALT & VERSENDUNGSGEFAHR

9.1. Framework räumt für Kreativleistungen nur die Nutzungsrechte ein. Ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

9.2. Rohmaterial wird nicht herausgegeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

10) REFERENZEN

10.1. Von sämtlichen beauftragten Arbeiten behält sich Framework vor, diese im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (ganz oder in Teilen) als Referenzobjekte zu verwenden.

11) TERMINE & FRISTEN

11.1 Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von Framework nicht zu vertretenden, vorübergehenden oder unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

11.2. In Fällen höherer Gewalt ist Framework von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Störungen von TK-Netzen und Gateways etc. sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von Framework liegen.

12) DATENSCHUTZ

12.1. Personenbezogene Daten des Auftraggebers verwendet Framework nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies geschieht im ausdrücklichen Interesse des Kunden.

13) ERFÜLLUNGSORT & GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin.

14) UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BEDINGUNGEN

14.1 Vereinbarungen in Angeboten von Framework (z.B. eingeräumte Nutzungsrechte, Zahlungsmodus), die durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden, gehen vor Vereinbarungen vorstehender Bestimmungen.

14.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Berlin, den 01. Januar 2020